

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV 22 637/67

in der Entschädigungssache

der Frau Lina M [REDACTED] - A. [REDACTED],
[REDACTED] H. [REDACTED], A. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], H. [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, Hamburg 36, I. [REDACTED] [REDACTED].

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 16. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 6. November 1967 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin durch den angefochtenen Beschluß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist mit Recht versagt, da die Klägerin verspätet, nach Ablauf der in § 234 ZPO gesetzten Frist um die Wiedereinsetzung nachgesucht hat.

Das in dieser Sache ergangene Urteil des Landgerichts ist der Klägerin am 5. Juni 1967 zugestellt worden. Die Berufungsfrist betrug 3 Monate. Am 17. August 1967 hat die Klägerin selbst Berufung eingelegt. Sie hat alsdann auch die Bewilligung des Armenrechts für das Berufungsverfahren nachgesucht. Dieses ist ihr durch einen ihr am 27. Septem-

- 3 -

ber 1967 zugestellten Beschlus versagt worden. Sodann hat das Berufungsgericht durch Beschlus vom 27. September 1967, der der Klägerin am 3. Oktober 1967 zugestellt worden ist, die von ihr eingelegte Berufung als unzulässig verworfen, da sie nicht durch einen der in § 224 Abs. 2 BGG genannten Anwälte eingelegt worden war. Die Klägerin hat sodann durch einen Rechtsanwalt am 13. Oktober 1967 abermals Berufung einlegen lassen. Diese ist durch Beschlus des Berufungsgerichts vom 18. Oktober 1967 als unzulässig verworfen worden, da sie verspätet, nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt worden war. Daraufhin hat die Klägerin am 23. Oktober erneut Berufung eingelegt und um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist nachgesucht. Sie hat geltend gemacht, sie sei überzeugt gewesen, daß die von ihr am 17. August 1967 persönlich eingelegte Berufung wirksam gewesen sei. Erst am 3. Oktober 1967, als ihr der Beschlus vom 27. September 1967 zugestellt worden sei, habe sie erfahren, daß diese Berufung unzulässig gewesen sei. Sie sei dann am 9. Oktober 1967 zu einem Rechtsanwalt gegangen. Die von ihm noch erbetenen Unterlagen habe sie am 10. Oktober 1967 nachgereicht. Erst an diesem Tage hätte der Anwalt die Sach- und Rechtslage genau prüfen können.

Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 234 ZPO am 3. Oktober 1967 zu laufen begonnen hat, denn an diesem Tage wurde die Klägerin über ihren Irrtum, daß sie eine fristwahrende Berufung bereits eingelegt habe, aufgeklärt. Sie begab sich auch deswegen zu ihrem Anwalt, damit dieser die nötigen Schritte unternehme. Es kommt nicht darauf an, wann die Klägerin einen Rechtsanwalt aufgesucht hat und wann dieser erkennen konnte oder erkennen mußte, daß die Frist versäumt war. Hier ist



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

allein die Kenntnis der Partei maßgebend; denn sonst könnte die Frist gegen die anwaltlich nicht vertretene Partei niemals zu laufen beginnen, wenn diese keinen Rechtsanwalt in Anspruch nimmt. In seinem LM ZPO § 234 Nr. 13 veröffentlichten Beschluß hat der erkennende Senat keinen gegenteiligen Standpunkt eingenommen. In dem dort entschiedenen Fall handelte es sich darum, daß der mit der Einlegung der Berufung beauftragte Prozeßbevollmächtigte erkennen mußte, daß die Frist verstrichen war. Die Frist beginnt dann in dem Augenblick zu laufen, in dem der Prozeßbevollmächtigte diese Kenntnis hätte erlangen müssen. Der Senat hat für den Fall ausgesprochen, daß es nicht darauf ankomme, ob die Partei selbst diese Kenntnis in diesem Zeitpunkt gleichfalls hätte gewinnen müssen, sondern daß es genüge, daß der mit der Einlegung des Rechtsmittels beauftragte Rechtsanwalt dieses erkennen konnte und erkannt hat. Die Kenntnis der Partei selbst setzt den Lauf der Frist sets in Gang, wenn sie wie hier danach in der Lage ist, die erforderlichen Schritte zu unternehmen und einen Rechtsanwalt zu beauftragen, das versäumte Rechtsmittel für sie einzulegen.

Unerheblich ist auch, ob die Klägerin prozeßfähig ist. Das Landgericht ist in dem angefochtenen Urteil davon ausgegangen, daß Zweifel an der Prozeßfähigkeit der Klägerin bestünden. Deswegen hat es die Klage abgewiesen. Die Klägerin will sich im Berufungsverfahren gegen diese Annahme des Landgerichts wenden. Insoweit als sie behauptet, prozeßfähig zu sein und als hierüber zu entscheiden ist, ist sie als prozeßfähig anzusehen, und es können auch Fristen gegen sie laufen. Die Frist des § 234 ZPO hätte nur dann nicht zu laufen begonnen, wenn die Klägerin wegen ihres Geisteszustandes nicht in der Lage gewesen wäre zu erkennen,

- 5 -

daß die von ihr eingelegte Berufung unsulässig war und daß sie einen Rechtsanwalt beauftragen mußte, um dieses Rechtsmittel einzulegen. Daß sie dieses nicht erkannt hat, hat aber die Klägerin selbst nicht behauptet.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 EGG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen